

Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2002

3983

**Beschluss des Kantonsrates
über die Verteilung der Kantonsratsmandate
für die Amtsdauer 2003/2007**

(vom

Der Kantonsrat,

in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung und von § 74 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 sowie auf Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2002,

beschliesst:

I. Die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates wird für die Amtsdauer 2003–2007 wie folgt auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt:

Wahlkreise	Mitglieder des Kantonsrates
I Stadt Zürich, Kreise 1 und 2	5
II Stadt Zürich, Kreise 3 und 9	13
III Stadt Zürich, Kreise 4 und 5	5
IV Stadt Zürich, Kreise 6 und 10	9
V Stadt Zürich, Kreise 7 und 8	7
VI Stadt Zürich, Kreise 11 und 12	11
VII Dietikon	11
VIII Affoltern	6
IX Horgen	16
X Meilen	13
XI Hinwil	11
XII Uster	16
XIII Pfäffikon	7
XIV Stadt Winterthur	13
XV Winterthur-Land	7
XVI Andelfingen	4
XVII Bülach	16
XVIII Dielsdorf	10
	<hr/>
	180

- II. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Nach Art. 32 der Kantonsverfassung sind die 180 Kantonsratssitze durch den Kantonsrat auf die einzelnen Wahlkreise zu verteilen. Die Verteilung hat im Verhältnis zur gesamten Wohnbevölkerung (Schweizer und Ausländer zusammen) zu erfolgen, wie sie durch das Statistische Amt zuletzt ermittelt wurde. Dabei obliegt es dem Kantonsrat, die Einzelheiten des Verteilungsmodus zu bestimmen.

Das seit Jahrzehnten angewendete, leicht verständliche Bruchzahlverfahren gewährleistet eine gerechte Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise. Danach wird die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons durch 180 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Mitglieder des Kantonsrates zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner Wohnbevölkerung enthalten ist. Werden durch diese Verteilung weniger als 180 Mitglieder des Kantonsrates ermittelt, so sind die noch zu vergebenden Sitze denjenigen Wahlkreisen zuzuteilen, welche die grössten Zahlenreste aufweisen. Es besteht kein Anlass, von diesem Verteilungssystem abzuweichen.

Die vom Statistischen Amt ermittelten aktuellen Wohnbevölkerungszahlen liegen vor und wurden mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 15. März 2002 publiziert. Bei Anwendung des geschilderten Verfahrens ergeben sich nachstehende Berechnungen und Resultate:

Die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich (Schweizer und Ausländer) nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff betrug am 31. Dezember 2001: 1 223 101.

Die Division dieser Wohnbevölkerungszahl durch die Anzahl der zu vergebenden Kantonsratsmandate ergibt 6795,00556. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche zugleich als Verteilungszahl gilt, ist 6796.

Für die Amtsdauer 2003–2007 ergibt sich demnach folgende Zuteilung der Kantonsratssitze (aus der letzten Kolonne ist in Klammern im Vergleich dazu die Zuteilung der Sitze im Jahr 1999 ersichtlich):

Wahlkreise	Wohnbevölkerung am 31. 12. 2001	dividiert durch Verteilungszahl ergibt	Rest	Verteilung der Restmandate	Zahl der Sitze 2003	1999
I Stadt Zürich, Kreise 1 und 2	33 997	5	17	–	5	(5)
II Stadt Zürich, Kreise 3 und 9	84 818	12	3266	1	13	(13)
III Stadt Zürich, Kreise 4 und 5	34 554	5	574	–	5	(5)
IV Stadt Zürich, Kreise 6 und 10	60 355	8	5987	1	9	(9)
V Stadt Zürich, Kreise 7 und 8	45 445	6	4669	1	7	(7)
VI Stadt Zürich, Kreise 11 und 12	77 587	11	2831	–	11	(12)
VII Dietikon	73 137	10	5177	1	11	(11)
VIII Affoltern	42 226	6	1450	–	6	(6)
IX Horgen	106 791	15	4851	1	16	(16)
X Meilen	87 354	12	5802	1	13	(13)
XI Hinwil	77 678	11	2922	–	11	(11)
XII Uster	106 553	15	4613	1	16	(15)
XIII Pfäffikon	50 439	7	2867	–	7	(7)
XIV Stadt Winterthur	89 342	13	994	–	13	(13)
XV Winterthur-Land	46 653	6	5877	1	7	(7)
XVI Andelfingen	26 478	3	6090	1	4	(4)
XVII Bülach	110 500	16	1764	–	16	(16)
XVIII Dielsdorf	69 194	10	1234	–	10	(10)
Ganzer Kanton	1 223 101	171		9	180	(180)

Die beantragte Mandatsverteilung gilt für die Erneuerungswahlen des Kantonsrates 2003.

Zürich, den 26. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi